

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 21.06.2023  
als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“**

Aufgrund §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 27 und 31 OBG erlässt die Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 20.06.2023 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“:

**§ 1**

**Wesen und Zweck des Prekkesees und der Flachwasserzone**

- (1) Der Prekkesee und die Flachwasserzone sind durch Abgrabungen entstandene künstliche Gewässer, die in das Eigentum der Stadt Xanten übergegangen sind.
- (2) Die angrenzenden Ufer-, Böschungs- und Landflächen sowie die um die Wasserflächen herumführende Wegeanlagen sind Teil des Prekkesees und der Flachwasserzone. Die Straße Mölleweg und das zur Straße gehörende über den Prekkesee führende Brückenbauwerk sind nicht Teil des Prekkesees.
- (3) Die Bewirtschaftung und der Unterhalt des Prekkesees und der Flachwasserzone, die Ausübung des Hausrechts auf den zugehörigen Flächen sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen der Stadt Xanten.
- (4) Der Prekkesee und die Flachwasserzone werden jedem als Naherholungsgebiet zur Verfügung gestellt.

**§ 2**

**Zweck der See- und Uferordnung**

Zur Erfüllung des in § 1 Absatz 4 genannten Zwecks werden der Prekkesee und die Flachwasserzone sowie deren Nutzung durch diese Verordnung geschützt und reguliert.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Flächen und damit die in den anliegenden Plandarstellungen farbig umrandeten Gebiete. Davon umfasst sind auch die unterhalb des Brückenbauwerks Mölleweg liegenden Bereiche des Prekkesees. Die Plandarstellungen sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 4**

### **Informationspflicht**

BesucherInnen und BenutzerInnen sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme des Prekkesees und der Flachwasserzone sowie deren Einrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über diese See- und Uferordnung und Bekanntmachungen zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Personal der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ eingeholt werden.

### **§ 5 Verhalten**

- (1) BesucherInnen und BenutzerInnen des Prekkesees und der Flachwasserzone haben sich so zu verhalten, dass andere BesucherInnen und BenutzerInnen nicht mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden; sie sind zu nachbarschaftlicher und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Lärm ist zu vermeiden.
- (2) Den Anweisungen des städtischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 6 Verschmutzung und Beschädigung**

- (1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden. Für Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. oder andere gefährliche Gegenstände ist die verursachende Person schadenersatzpflichtig. Sie kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.
- (2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

### **§ 7 Verbote**

Auf den Flächen des Prekkesees und der Flachwasserzone ist verboten:

1. das Baden und Schwimmen;
2. das Waschen, Reparieren und sonstige Pflegen von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen und Gefährten jeglicher Art;
3. Abfälle, auch biologische, Schutt und Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen. Dies gilt insbesondere für Hundekot. Die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Landes und des Bundes bleiben hiervon unberührt;
4. das Anbringen und Verteilen von Aufschriften, Bildern, Werbezeichen und dergleichen. Ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln oder Schildern, die den Schutz des Geländes kennzeichnen oder die zugelassene Nutzung des Prekkesees und der Flachwasserzone sowie deren Anlagen regeln;

5. das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten;
6. das Verrichten körperlicher Ausscheidungsbedürfnisse;
7. das Befahren der Gewässer mit motorisierten und nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen und -gefährten jeglicher Art. Hierzu zählen auch das Surfen und Kitesurfen sowie das Tauchen und Sporttauchen.
8. das Betreten und Befahren der Gewässer bei Eis;
9. das Betreten und Befahren der Ufer- und Böschungsflächen;
10. das Lärmen sowie das Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
11. das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen.

### **§ 8 Mitführen von Hunden**

- (1) BesucherInnen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Erfolgte Verschmutzungen sind durch die das Tier mit sich führende Person unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde sind ausnahmslos an einer geeigneten Leine zu führen. Es besteht Leinenpflicht auf dem gesamten Gebiet.
- (3) Gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.
- (4) Im Übrigen gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen über das Mitführen von Hunden.

### **§ 9 Benutzung der Wasserflächen**

- (1) Die Nutzung der Wasserflächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können für die Aktivitäten des Angelsports zugelassen werden. Über eine Übertragung von Fischereirechten und/ oder Verpachtung der Wasserflächen entscheidet die Verwaltung der Stadt Xanten.

### **§ 10 Benutzung der Wegeanlage**

- (1) Auf der um die Gewässer herumführenden Wegeanlagen (Rundwege) sind verboten:
  - a) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen mit der Ausnahme von Krankenfahrstühlen;

- b) das Reiten und das Befahren des Rundweges mit Pferdekutschen.
- (2) Der Rundweg darf ausschließlich von nichtmotorisierten Fahrzeugen befahren werden, zu denen auch zugehörige Transport- und Anhängervorrichtungen für den Transport von Kindern oder für das Mitführen von Hunden zählen.
- (3) Fahrzeuge des Kreises Wesel und der Stadt Xanten sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge dürfen den Rundweg im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung befahren.

### **§ 11 Veranstaltungen**

Veranstaltungen jeglicher Art dürfen ausschließlich mit Erlaubnis der Verwaltung der Stadt Xanten durchgeführt werden.

### **§ 12 Ausnahmegenehmigung**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser See- und Uferordnung bedürfen einer Genehmigung der Verwaltung der Stadt Xanten und können unter Bedingungen und Auflagen befristet und widerruflich im Einzelfall erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 10 verstößt.
- (2) Verstöße nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“ tritt am 07.07.2023 in Kraft.

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>öffentlich bekannt- gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
20.06.2023	-	21.06.2023	28.06.2023	07.07.2023